Merkblatt

f r die

Zustellung der Reichskleiderkarten am 9. Dez. 1939.

Jede ausgefertigte Reichskleiderkarte ist als Urkunde zu betrachten. Mißbrauch wird strengstens bestraft.

Für die Zustellung ist zu beachten:

- 1. Ausgabe am ... Zusteller am Sonnabend ab 11 Uhr in den Bezugscheinausgabestellen gegen Quittung.
- 2. Jeder Empfänger muß auf der Personalkarte, welche der Kleiderkarte beiliegt, unter dem aufgedruckten Empfangsstempel durch Unterschrift den Empfang der Kleiderkarte anerkennen.
- 3. Bei der Zustellung an männliche Erwachsene fragen, ob der Empfänger zur Wehrmacht oder zum Arbeitsdienst einberufen ist.
- 4. Dasselbe bei weiblichen Jugendlichen bezügl. des Arbeitsdienstes fragen.
- 5. Bei Bejahung der Fragen zu Ziff. 3 u. 4 die vorhandenen Kleiderkarten nicht aushändigen.
- 6. An Juden Kleiderkarten nicht aushändigen. Vorhandene Karten zurückbehalten.
- 7. Zurückbehaltene Kleiderkarten zu Ziff. 3,4,5 und 6 mit den Personalkarten an die Bezugscheinausgabestellen zurückgeben. Karten mit einem Bleistiftvermerk "Soldat", R.A.D" oder "Jude" versehen.
- 8. Kleiderkarten nach Möglichkeit an den Empfänger selbst aushändigen, sonst an die Ehefrau oder andere Mitglieder der Familie. Die Karten von Kindern nur an Erwachsere aushändigen.
- 9. Karten, welche nicht zugestellt werden können, sind zurückzugeben.
- 10. Rückgabe der Personalkarten und der Kleiderkarten gem. Ziff. 3.4.5.6 u.99 an die Bezugscheinausgabestellen am Sonntag in der Zeit von 10 12 Uhr und 14 17 Uhr.

Die Zustellung ist durch die bestimmten Personen selbst vorzunehmen. Kinder dürfen nicht mit der Zustellung beauftragt werden.

> Bielefeld, den 6. Dez. 1939. Der Oberbürgermeister. Wirtschaftsamt.